

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Zeugenbetreuung im gesamten strafrechtlichen Verfahren, das heißt vor, während und nach der Hauptverhandlung. Die Zeugenaussage in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren stellt für das Opfer einer Straftat oft eine erhebliche psychische Belastung dar. Die psychosoziale Prozessbegleitung verfolgt das Ziel, diese Belastung zu reduzieren und eine Sekundärviktimisierung oder Retraumatisierung zu vermeiden. Sie kann nur durch fachlich und persönlich besonders qualifizierte Personen durchgeführt werden.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) wurde in § 406 g Abs. 3 in Verbindung mit § 397 a Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Strafprozessordnung (StPO) ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten geschaffen. Nach § 406 g Abs. 2 StPO richten sich die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525 -2529-).

Gemäß § 3 PsychPbG muss ein psychosozialer Prozessbegleiter über einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie praktische Berufserfahrung in einem dieser Bereiche verfügen. Darüber hinaus muss er den Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter vorweisen können. § 4 PsychPbG legt fest, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Schließlich können die Länder nach § 11 PsychPbG – und insoweit abweichend von § 3 PsychPbG – bis zum 31. Juli 2017 auch Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosoziale Prozessbegleiter zulassen.

Die bundesgesetzlichen Regelungen des § 406 g StPO und des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Diese bundesgesetzlichen Regelungen müssen gemäß § 4 PsychPbG durch ein Landesgesetz ausgeführt werden. Erst mit der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und von Aus- oder Weiterbildungen kann der Rechtsanspruch des § 406 g Abs. 3 StPO auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für die verletzte Person umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die sich für das Land aus § 4 PsychPbG ergebenden Verpflichtungen umgesetzt. Es schafft die Voraussetzungen für die Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern und regelt das Anerkennungsverfahren. Eben-

falls werden die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Anerkennung der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 PsychPbG geforderten qualifizierten Aus- oder Weiterbildung definiert. Damit wird sichergestellt, dass den Opfern schwerer Straftaten die Beiordnung von qualifizierten psychosozialen Prozessbegleitern auf der Grundlage der Bundesgesetze ermöglicht wird. Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) wurden beachtet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens für psychosoziale Prozessbegleiter und für die Aus- oder Weiterbildungen entstehen beim Ministerium der Justiz ein geringer Verwaltungsaufwand und geringe Sachkosten. Diese können noch nicht konkret beziffert werden. Die Schaffung neuer Stellen ist nicht erforderlich.

Die Höhe der Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters ergibt sich aus § 6 PsychPbG. Diese Kosten entstehen daher nicht aufgrund des Ausführungsgesetzes.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 6. September 2016

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Malu Dreyer

Landesgesetz
zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
(AGPsychPbG)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer Person als psychosozialer Prozessbegleiter sowie für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter in Rheinland-Pfalz in Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525 -2529-) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern

(1) Als psychosozialer Prozessbegleiter ist auf Antrag anzuerkennen, wer über

1. die in § 3 Abs. 2 bis 4 PsychPbG genannten Qualifikationen,
2. eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG genannten Bereiche und
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die antragstellende Person die in § 3 Abs. 3 und 4 PsychPbG genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3

Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG soll auf Antrag anerkannt werden, wenn

1. der Aus- oder Weiterbildung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zugrunde liegt,
2. die Veranstaltungsform sowie ihre Dauer und die Teilnehmerzahl so bemessen sind, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können und
3. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die Teilnehmenden befähigen, selbstständig psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 PsychPbG zugrunde liegenden Standards durchzuführen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nr. 3 zu vermittelnden Inhalten gehören mindestens Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,
3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation des in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Lehrpersonals oder der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung bestehen.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennungen nach den §§ 2 und 3 ist das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium (Anerkennungsstelle).

§ 5 Antrag

(1) Der Antrag auf Anerkennung nach § 2 oder § 3 ist schriftlich bei der Anerkennungsstelle zu stellen und persönlich zu unterschreiben.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit von in Kopie vorgelegten Unterlagen kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie verlangt werden. Zum Nachweis der Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 hat die antragstellende Person bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Anerkennungsstelle zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 3 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen.

§ 6 Nebenbestimmungen

Die Anerkennung nach § 2 oder § 3 kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Nebenbestimmungen können auch nachträglich erteilt oder geändert werden.

§ 7 Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Der psychosoziale Prozessbegleiter ist verpflichtet, die Anerkennungsstelle unverzüglich über den Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 zu unterrichten. Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 vor, kann die Anerkennungsstelle verlangen, dass der psychosoziale Prozessbegleiter den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen führt.

(2) Der Anbieter von Aus- oder Weiterbildungen ist verpflichtet, die Anerkennungsstelle unverzüglich über grundlegende Änderungen der Inhalte der Aus- oder Weiterbildung zu unterrichten.

(3) Die Anerkennungsstelle entscheidet über den Fortbestand oder den Widerruf der Anerkennung.

§ 8

Verzeichnisse

- (1) Die Anerkennungsstelle führt ein Verzeichnis der nach § 2 anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter.
- (2) In das Verzeichnis sind der Nachname, der Vorname und die geschäftlichen Kontaktdaten des psychosozialen Prozessbegleiters aufzunehmen.
- (3) Auf Antrag kann die Anerkennungsstelle örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte des psychosozialen Prozessbegleiters und dessen Berufsbezeichnung in das Verzeichnis aufnehmen. Örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte können auf Antrag auch nachträglich geändert werden.
- (4) Die in dem Verzeichnis enthaltenen Daten nach den Absätzen 2 und 3 können veröffentlicht werden, soweit der psychosoziale Prozessbegleiter in die Veröffentlichung einwilligt.
- (5) Die Anerkennungsstelle führt ebenfalls ein Verzeichnis der nach § 3 anerkannten Aus- oder Weiterbildungen. In das Verzeichnis sind der Name, die Anschrift und die Kontaktdaten des Anbieters sowie die Bezeichnung des Aus- oder Weiterbildungsgangs und das Datum der Anerkennung aufzunehmen. Das Verzeichnis wird durch die Anerkennungsstelle in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 9

Länderübergreifende Anerkennung

- (1) Die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 2 grundsätzlich gleich. Die Anerkennungsstelle kann jedoch einem in einem anderen Land anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter ein Tätigwerden in Rheinland-Pfalz untersagen, wenn er die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.
- (2) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Land steht der Anerkennung nach § 3 grundsätzlich gleich. Die Anerkennungsstelle kann jedoch die Anerkennung eines Abschlusses einer in einem anderen Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung ablehnen, wenn diese die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

§ 10

Durchführungsvorschriften

- (1) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere
 1. zu den Anerkennungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2,
 2. zu dem Verfahren zur Anerkennung nach den §§ 2 und 3 und
 3. über den Inhalt und die Führung der nach § 8 zu führenden Verzeichnissezu regeln.
- (2) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 11

Übergangsbestimmung

Die Anerkennungsstelle kann eine Person, die eine nach § 3 anerkannte oder nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gleichgestellte Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter begonnen, aber noch nicht beendet hat, auf Antrag befristet, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2017, als psychosozialen Prozessbegleiter anerkennen, wenn die übrigen in § 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Aus- oder Weiterbildung vor dem 31. Juli 2017 endet.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz verfolgt das Ziel, das Verfahren und die Voraussetzungen zur Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter im Land zu regeln. Weiterhin werden das Verfahren für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter ausgestaltet und Mindestanforderungen an die Qualität der Aus- und Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter definiert. Damit wird sichergestellt, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nur von fachlich und persönlich ausreichend qualifizierten Personen durchgeführt wird. Dies dient dem Schutz von Opfern schwerer Straftaten vor Sekundärviktimsierung und Retraumatisierung.

Durch eine von der 83. Justizministerkonferenz im Juni 2012 eingesetzte interdisziplinär besetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses unter Federführung von Rheinland-Pfalz wurden Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung erarbeitet, die durch die 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2014 gebilligt wurden (im Internet veröffentlicht unter https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Mindeststandarts_fuer_psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf, letzter Zugriff am 16. Juni 2016). Der Bundesgesetzgeber hat in § 406 g StPO in Verbindung mit dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) erstmals den Opfern bestimmter schwerer Straftaten einen Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung eingeräumt und dabei diese Mindeststandards zugrunde gelegt.

Nach § 406 g Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) richten sich die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Nach § 3 PsychPbG muss ein psychosozialer Prozessbegleiter über einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie praktische Berufserfahrung in einem dieser Bereiche verfügen. Darüber hinaus muss der psychosoziale Prozessbegleiter den Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter vorweisen können. § 4 PsychPbG legt fest, dass die Länder bestimmen, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Schließlich können die Länder in § 11 PsychPbG abweichend von § 3 PsychPbG bis zum 31. Juli 2017 bestimmen, dass auch Personen mit begonnener aber noch nicht abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG Zeugen begleiten dürfen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung handelt.

Mit dem Gesetz werden die Vorgaben der §§ 4 und 11 PsychPbG umgesetzt. Es beruht auf einem Musterentwurf, der zusammen mit allen anderen Ländern erarbeitet wurde.

Damit ist sichergestellt, dass die Anforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter im Wesentlichen bundesweit identisch sind, sodass eine länderübergreifende Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern möglich ist. Den Opfern schwerer Straftaten stehen damit bundesweit qualifizierte Prozessbegleiter zur Verfügung, die sie bei länderübergreifenden Sachverhalten auch ohne bürokratischen Aufwand im Rahmen von in anderen Ländern geführten Verfahren begleiten können.

Die Anerkennungsverfahren werden durch das Ministerium der Justiz durchgeführt. Durch die Prüfung und Bescheidung der Anträge sowie die Erstellung und Pflege des Verzeichnisses entsteht beim Ministerium der Justiz ein Mehraufwand, welcher durch interne Zuständigkeitsverteilungen kompensiert werden kann. Ein Personalmehrbedarf besteht nicht. Darüber hinaus werden im Rahmen der Versendung von Bescheidungen der Anerkennungsanträge geringfügige Sachkosten entstehen.

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Rechtssetzungsvorhaben erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite.

Das Gesetz trägt der spezifischen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die Vorgaben der Richtlinie 2006/123/EG wurden beachtet.

Die kommunalen Spitzenverbände und die durch das Gesetz betroffenen Stellen wurden angehört. Der Gesetzentwurf wurde grundsätzlich und weitgehend positiv bewertet und begrüßt. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen wurden im Gesetzentwurf wenige Änderungen vorgenommen, insbesondere wurde der Inhalt des Verzeichnisses nach § 8 präzisiert.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung regelt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz erfüllt die sich aus den §§ 4 und 11 PsychPbG ergebenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen und regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern sowie von Aus- oder Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter in Rheinland-Pfalz.

Zu § 2 (Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleitern)

§ 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Person als psychosozialer Prozessbegleiter anzuerkennen ist. Nach § 4

PsychPbG bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung zugelassen werden. Die Grundanforderungen an die Qualifikation des psychosozialen Prozessbegleiters sind in § 3 PsychPbG geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen sind nicht abschließend. § 4 PsychPbG lässt Raum für länderspezifische Anforderungen an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen.

Nach § 3 Abs. 1 PsychPbG müssen psychosoziale Prozessbegleiter fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sein. Für die fachliche Qualifikation legt § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG fest, dass ein psychosozialer Prozessbegleiter über einen Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche verfügen muss. Die Aufzählung entspricht den von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung.

Um eine ausreichende Erfahrung des psychosozialen Prozessbegleiters im Umgang mit hilfebedürftigen Menschen zu gewährleisten, ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erforderlich. Diese Berufserfahrung muss nicht zwingend in der Durchführung von psychosozialer Prozessbegleitung, jedoch in einem der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 PsychPbG genannten Bereiche gesammelt worden sein. Die Tätigkeit in einer Opferunterstützungseinrichtung wird diese Voraussetzung in der Regel erfüllen.

Psychosoziale Prozessbegleiter haben im Strafverfahren eine verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie haben das Recht, an nichtöffentlichen Sitzungen und Vernehmungen teilzunehmen. Sie begleiten besonders schutzbedürftige Personen, die Opfer einer schweren Straftat geworden sind, insbesondere Kinder und Jugendliche. Für ihre Tätigkeit können sie staatliche Gelder beanspruchen. Es ist daher erforderlich, dass nur Personen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden, die über die für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügen. Diese Zuverlässigkeit wird bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung der Antragstellerin oder des Antragstellers wegen eines Vorsatzdeliktes, welches einen Bezug zu den Aufgaben und Pflichten eines psychosozialen Prozessbegleiters aufweist, oder der Mitgliedschaft in einer verbotenen, terroristischen oder kriminellen Vereinigung regelmäßig ausgeschlossen sein.

Ein psychosozialer Prozessbegleiter kann bei einer Opferschutzorganisation angestellt sein. Dies stellt jedoch keine Voraussetzung für die Anerkennung dar. Die Einbindung in eine Opferschutzorganisation kann für den psychosozialen Prozessbegleiter einen Vorteil für die Sicherung der Qualitätsstandards darstellen, zum Beispiel durch die Gelegenheit zum fachlichen Austausch, der Durchführung von Supervision oder der Gewährleistung von Vertretungsmöglichkeiten. Die Qualitätsstandards können jedoch auch auf andere Art und Weise gewährleistet werden. Diese persönlichen Qualifikationen wurden durch die bundesgesetzliche Regelung in die eigene Verantwortung des psychosozialen Prozessbegleiters gestellt. Es muss daher dem psychosozialen Prozessbegleiter überlassen bleiben, auf welche Weise sie erfüllt werden.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn bei der Anerkennungsstelle begründete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die ihr oder ihm obliegenden in eigener Verantwortung zu erfüllenden persönlichen Qualifikationen aus § 3 Abs. 3 und 4 PsychPbG verfügt. Nach § 3 Abs. 3 PsychPbG hat ein psychosozialer Prozessbegleiter in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die notwendige persönliche Qualifikation vorliegt. Zu dieser persönlichen Qualifikation gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und organisatorische Kompetenz. § 3 Abs. 4 Satz 2 PsychPbG gibt vor, dass der psychosoziale Prozessbegleiter in eigener Verantwortung sicherstellt, dass er Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort hat. Diese persönlichen Qualifikationen muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht nachweisen. Eine Versagung der Anerkennung soll nur dann erfolgen, wenn tatsächliche Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an dem Vorliegen der persönlichen Qualifikationen wecken.

Von einer näheren Konkretisierung der Pflicht, regelmäßige Fortbildungen durchzuführen, wurde bewusst abgesehen. Nach § 3 Abs. 5 PsychPbG hat sich der psychosoziale Prozessbegleiter in eigener Verantwortung um regelmäßige Fortbildungen zu bemühen. Eine Verletzung der Obliegenheit zur Fortbildung und ein damit verbundenes Unvermögen zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung können zum Verlust der persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 führen. In solchen Fällen kann nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes ein Verfahren zum Widerruf der Anerkennung durch die Anerkennungsstelle eingeleitet werden. Sollten im Einzelfall Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des psychosozialen Prozessbegleiters entstehen, können entsprechende Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 durch die Anerkennungsstelle angefordert werden.

Für Streitigkeiten über die Erteilung der Anerkennung ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Zu § 3 (Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungen)

§ 3 definiert die Anforderungen für die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter. Die Aus- oder Weiterbildung muss zum einen in geeigneter didaktischer und methodischer Weise die durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses erarbeiteten allgemein anerkannten „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“ vermitteln (Absatz 1 Nr. 1 und 3). Zum anderen müssen die Veranstaltungsform, Dauer und Teilnehmerzahl geeignet sein, die angestrebten Lernziele zu erreichen (Absatz 2 Nr. 3). Feste Werte hierfür werden bewusst nicht vorgegeben. Auch hierbei dienen die Mindeststandards als Orientierung. Die den Teilnehmenden im Rahmen der Ausbildung zu vermittelnden Inhalte werden allgemein in Absatz 2 angeführt. Hierbei handelt es sich um die rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete, Kenntnisse der Viktimologie, insbesondere Wissen über die besonderen Bedürfnisse spezieller Opfergruppen, Kenntnisse der Psychologie und Psychotraumatologie, der Theorie und Praxis der psycho-

sozialen Prozessbegleitung und der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge (zum Beispiel Methoden der Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention). Das Gesetz regelt dabei nur die wesentlichen grundlegenden Ausbildungsinhalte. Die ausführliche Übersicht über die notwendigen Inhalte der Aus- oder Weiterbildung soll einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ist in § 10 geregelt.

Die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung ist im Einzelfall zu versagen, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals ergeben. Bei dem Lehrpersonal sollte es sich um Expertinnen und Experten aus den zu vermittelnden Fachgebieten handeln. Gleiches gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Anbieters der Aus- oder Weiterbildung ergeben, zum Beispiel dessen Insolvenz oder Hinweise auf mangelnde Verfassungstreue.

Zu § 4 (Zuständigkeit)

Die zuständige Stelle für die Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters und einer Aus- oder Weiterbildungseinrichtung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG ist das Ministerium der Justiz. Dadurch wird eine landesweit einheitliche Anwendung der Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet und die Führung der landesweiten Verzeichnisse vereinfacht.

Zu § 5 (Antrag)

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleiter ist schriftlich bei der Anerkennungsstelle zu stellen und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller persönlich zu unterschreiben. Dem Antrag ist das Ausbildungs- oder Hochschulzeugnis, aus dem sich der Hochschulabschluss oder die abgeschlossene Berufsausbildung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie ergibt, beizufügen. Ebenso sind Nachweise vorzulegen, die Art und Dauer der bisherigen berufspraktischen Erfahrung belegen (zum Beispiel Arbeitszeugnisse, dienstliche Beurteilungen). Grundsätzlich können die als Nachweis eingereichten Unterlagen als einfache Kopie vorgelegt werden. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der Kopien kann die Anerkennungsstelle die Vorlage von beglaubigten Kopien verlangen. Die persönliche Zuverlässigkeit soll durch die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage beim Ministerium der Justiz nachgewiesen werden. Dies dient insbesondere dem Schutz von minderjährigen Opferzeugen, welche die wesentliche Zielgruppe des Rechtsanspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung darstellen.

Der Antrag des Anbieters auf Anerkennung einer Aus- und Weiterbildung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG bedarf ebenfalls der Schriftform. Ihm sind Unterlagen beizufügen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung belegen (§ 3 in Verbindung mit der auf der Grundlage von § 10 erlassenen Rechtsverordnung). In der Regel wird ein aussagekräftiges Lehrprogramm (Curriculum), aus welchem die Aus-

bildungsinhalte und der zeitliche Umfang der Ausbildung ersichtlich sind, ausreichend sein. Weiterhin soll ein Verzeichnis der voraussichtlich eingesetzten Referentinnen und Referenten und deren Qualifikationen eingereicht werden.

Zu § 6 (Nebenbestimmungen)

§ 6 stellt klar, dass sowohl die Anerkennung eines psychosozialen Prozessbegleiters als auch die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrens – auch nachträglich – mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Lässt beispielsweise die Anbindung des psychosozialen Prozessbegleiters an eine bestimmte Opferschutzorganisation in Verbindung mit dem Qualifikationsprofil nur die Prozessbegleitung bei bestimmten Opfergruppen (zum Beispiel minderjährigen Verletzten) zu, so kann die Anerkennung in Ausnahmefällen mit der Auflage erteilt werden, dass die psychosoziale Prozessbegleitung nur bei Verletzten dieser Opfergruppe vorgenommen wird.

Zu § 7 (Wegfall und Fortbestand von Anerkennungsvoraussetzungen)

Das nachträgliche Entfallen der Anerkennungsvoraussetzungen (zum Beispiel die Aberkennung des Hochschulabschlusses oder die rechtskräftige Verurteilung zu einer vorsätzlichen Straftat) begründet nach § 7 Abs. 1 die Pflicht für den anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter, diesen Umstand der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Anerkennungsstelle über wesentliche Tatsachen, die den Entzug der Anerkennung begründen können, rechtzeitig unterrichtet ist.

Auch die nachträgliche Änderung des Lehrprogramms eines anerkannten Anbieters kann dazu führen, dass die Aus- oder Weiterbildung die nach diesem Gesetz und der auf der Grundlage von § 10 erlassenen Rechtsverordnung vorgegebenen Mindeststandards nicht mehr erfüllt. Um eine gleichbleibend hohe fachliche Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleiter zu gewährleisten, muss die Anerkennungsstelle in die Lage versetzt werden, nachträgliche Änderungen in den Ausbildungsinhalten zu überprüfen.

Die Anerkennungsstelle hat in diesen Fällen zu prüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen und gegebenenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens über einen Widerruf der Anerkennung zu entscheiden.

Zu § 8 (Verzeichnisse)

Bei der Anerkennungsstelle werden Verzeichnisse der in Rheinland-Pfalz nach diesem Gesetz anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter und der Aus- oder Weiterbildungen geführt. Erteilte Nebenbestimmungen werden ebenfalls aufgenommen. Bei den Kontaktdaten kann es sich um die geschäftliche Adresse, die geschäftliche Telefonnummer und die E-Mail-Adresse handeln. Auf Antrag des psychosozialen Prozessbegleiters können örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte sowie die Berufsbezeichnung (zum Beispiel Psychologin) im Verzeichnis aufgeführt werden. Die Verzeichnisse werden durch die Anerkennungsstelle in geeigneter

Weise unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes veröffentlicht und den zur Entscheidung über die Beordnung zuständigen Gerichten zur Kenntnis gebracht. Nach § 406 g Abs. 3 Satz 4 StPO in Verbindung mit § 142 StPO soll durch das Gericht dem Opfer die Möglichkeit gegeben werden, selbst einen psychosozialen Prozessbegleiter seines Vertrauens zu wählen. Die Veröffentlichung der Verzeichnisse stellt die einfachste und effektivste Möglichkeit dar, dem Opfer zu ermöglichen, selbst einen anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter zu finden und zu kontaktieren. Sie steht auch im Interesse der psychosozialen Prozessbegleiter, die darauf angewiesen sind, dass Opfer von Straftaten auf ihren Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung und die Namen von anerkannten psychosozialen Prozessbegleitern hingewiesen werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des psychosozialen Prozessbegleiters wird dadurch gewährleistet, dass die Veröffentlichung nur nach entsprechender Einwilligung, die bereits zeitgleich mit dem Antrag nach § 2 erteilt werden kann, möglich ist.

Zu § 9 (Länderübergreifende Anerkennung)

Eine Anerkennung in einem Land soll grundsätzlich auch in den anderen Ländern Geltung beanspruchen. Die Vorlage des Anerkennungsbescheids eines anderen Landes bei einem für die Entscheidung über die Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters zuständigen Gericht reicht deshalb als formeller Nachweis der Anerkennung aus. Eine Aufnahme in das in § 8 bezeichnete Verzeichnis erfolgt jedoch nicht und ist auch nicht erforderlich.

Gerade für Opfer von schweren Straftaten mit länderübergreifendem Bezug muss sichergestellt sein, dass eine Betreuung durch einen gewählten Prozessbegleiter des Vertrauens möglich ist, ohne dass über die bereits erfolgte Anerkennung im „Heimatland“ hinaus eine weitere im anderen Land erforderlich ist. Allerdings bleibt vorbehalten, ein Tätigwerden des psychosozialen Prozessbegleiters in Rheinland-Pfalz zu untersagen, wenn er die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt und ein Widerruf durch das Land, welches die Anerkennung erteilt hat, nicht oder noch nicht erfolgt ist.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Aus- oder Weiterbildung, die in einem anderen Land von der dort zuständigen Stelle nach dem Ausführungsgesetz anerkannt wurde, auch in Rheinland-Pfalz gilt. Dies ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

PsychPbG, welcher die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildung in einem Land als ausreichend ansieht. Dies gilt allerdings nicht, wenn die in § 3 aufgeführten Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Zu § 10 (Durchführungsvorschriften)

§ 10 Abs. 1 enthält die Ermächtigung für das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium, das Nähere zu den Ausbildungsinhalten der Aus- oder Weiterbildungen, sowie weitere Details des Anerkennungsverfahrens und zur Führung der Verzeichnisse durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Durch diese Ermächtigung soll die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung gewahrt bleiben. Zudem besteht die Möglichkeit, flexibel auf die Notwendigkeit der Änderung von Ausbildungsinhalten zu reagieren, die sich aus den Erfahrungen der Praxis nach Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2017 ergeben können. Absatz 2 ermächtigt darüber hinaus das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu § 11 (Übergangsbestimmung)

§ 11 PsychPbG ermächtigt die Länder – abweichend von den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PsychPbG – bis zum 31. Juli 2017 zu bestimmen, dass Personen, die zwar eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und die Aus- oder Weiterbildung vor dem 31. Juli 2017 beendet sein wird. Durch § 11 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Um landesweit zu gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 406 g StPO am 1. Januar 2017 ausreichend qualifizierte psychosoziale Prozessbegleiter für schutzbedürftige Opfer von Straftaten zur Verfügung stehen, ist die Übergangsregelung unerlässlich.

Zu § 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2017 in Übereinstimmung mit den bundesgesetzlichen Vorgaben nach Artikel 5 Satz 2 des 3. Opferrechtsreformgesetzes.

